



Corinna Hell

Betreuung

Rechte, Pflichten,
Aufgaben

HAUFE.

Betreuerauswahl zu äußern.
Ausnahmen: Von der persönlichen Anhörung des Betroffenen soll dann abgesehen werden, wenn z. B. nach ärztlichem Gutachten erhebliche Nachteile für seine Person zu befürchten sind oder der Betroffene nicht in der Lage ist, sich zu äußern. Sie können und müssen also am Verfahren beteiligt werden. Dies ist insbesondere wichtig, wenn es um Ihre Vorschläge bezüglich eines Betreuers geht. Andererseits können Sie aber auch Ihre Wünsche für die Bereiche, in denen Sie Hilfe benötigen, dem Gericht mitteilen.

Welche Rolle spielt der Sachverständige?

Das Gericht soll grundsätzlich vor Anordnung einer Betreuung ein Sachverständigengutachten über den Zustand des Betroffenen einholen. In den folgenden Fällen ist ein Sachverständigengutachten jedoch nicht nötig:

Kein Sachverständigengutachten notwendig

Fall 1

Wenn der Betroffene die Betreuung beantragt und auf die Begutachtung verzichtet hat und

die Einholung des Gutachtens unverhältnismäßig wäre, genügt ein ärztliches Zeugnis.

**Fall
2**

Wenn der Betreuer nur den Betroffenen gegenüber einem Bevollmächtigten unterstützen soll.

**Fall
3**

Das Gericht kann auch ein bereits vorhandenes Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung verwenden. Die (völlige oder teilweise) Verwertung des Pflegegutachtens setzt grundsätzlich die Einwilligung des Betroffenen voraus, um seinem Anspruch auf Wahrung des Sozialdatenschutzes Rechnung zu tragen.

Fall

Ein ärztliches Zeugnis reicht aus,

- 4** wenn nur ein Kontrollbetreuer (zur Kontrolle des vorhandenen Betreuers) bestellt werden soll. Dann kommt es weder auf den Antrag des Betroffenen noch auf seinen Verzicht auf die Begutachtung an.

Beispiel zu Fall 1

Ein Betreuer soll nur zur Unterstützung Ihrer Anträge an die Krankenkasse oder das Bezirksamt bestellt werden.

Die Aufgaben des Sachverständigen

Der Sachverständige muss Sie

persönlich anhören, untersuchen und befragen. Achten Sie darauf, dass der Sachverständige ausreichend Zeit für Sie hat, auf Ihre Fragen eingeht und in dem Bereich, der das Gutachten betrifft, die erforderliche Erfahrung und Sachkunde hat.

Das bespricht der Sachverständige mit Ihnen:

- Art und Ausmaß einer möglichen Erkrankung
- Auswirkung Ihrer Erkrankung auf die Fähigkeit, bestimmte Angelegenheiten zu regeln
- den daraus erforderlichen Umfang und die Aufgaben des Betreuers